



An die Mitgliedsgewerkschaften
=====

21. August 2007
4/rt

Kostendämpfungspauschale im Beihilfenrecht
hier: Folgerungen aus den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 2007

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aus gegebenem Anlass informiert Sie der dbb nrw über die rechtliche Entwicklung im Beihilferecht zum Thema Kostendämpfungspauschale.

Rechtliche Grundlagen

Mit Haushaltsgesetz 1999 ist in das Beihilfenrecht des Landes die Bestimmung des § 12 a BVO eingefügt worden, die vorsieht, dass von der errechneten Beihilfe einmal jährlich ein als Kostendämpfungspauschale bezeichneter Selbstbehalt abgezogen wird. Die Pauschale ist nach Besoldungsgruppen gestaffelt und betrug ab dem 1. Januar 1999 zwischen 200 DM (A 7 bis A 11) und 1.000 DM (oberhalb von B 7) - Kostendämpfungspauschale 1. Stufe -. Für Versorgungsempfänger gelten niedrigere Beträge. Zum 1. Januar 2003 sind die Beträge durch Haushaltsgesetz um 50 vH angehoben worden. Sie liegen jetzt zwischen 150 € und 750 € - Kostendämpfungspauschale 2. Stufe -.

Höchst- und obergerichtliche Entscheidungen

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 9. März 2000 Vorlagen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf als unzulässig zurückgewiesen, da sie nicht den Begründungs-

anforderungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG genügten. In den Gründen hatte es auf die geringe Höhe der Pauschale gemessen am Einkommen, die nach dem Vortrag der Parteien in keiner Besoldungsgruppe mehr als 1 vH betrage, hingewiesen. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 3. Juni 2003 zu einer gleichlautenden Regelung des Landes Niedersachsen entschieden, dass die Pflicht des Dienstherrn, die amtsangemessene Alimentation der Beamten sicherzustellen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht verletzt sei, wenn der Bedienstete einen Sockelbetrag seiner Aufwendungen in Krankheitsfällen, der weniger als 1 % seiner Ausgaben ausmache, selbst tragen müsse, und die Regelung gebilligt. Schließlich hat der Erste Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteilen vom 12. November 2003 die bis zum 31. Dezember 2002 geltende niedrigere Pauschale (Kostendämpfungspauschale 1. Stufe) als verfassungsgemäß angesehen.

Reaktionen des Finanzministeriums

Aufgrund der Vorlagen des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen hatte das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seinerzeit das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen angewiesen, die Beihilfebescheide im Hinblick auf die Kostendämpfungspauschale für vorläufig zu erklären. Nach den oben genannten Urteilen hatte es mit Runderlass vom 1. Dezember 2005 die vorgenommenen vorläufigen Festsetzungen für endgültig erklärt.

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hatte entgegen der anderweitig geäußerten Auffassung der Obergerichte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Kostendämpfungspauschale geäußert. Anhängige Verfahren waren ausgesetzt und es war beschlossen worden, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, ob § 12 a BVO mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Mit Beschluss vom 27. September 2005 hatte das Bundesverfassungsgericht die Vorlagen als unzulässig zurückgewiesen. Es qualifizierte die Normen des § 12 a BVO als Verwaltungsrecht, welches nicht, wie eine durch ein formelles Gesetz erlassene Norm, durch das Bun-